



| Stand: 18.05.2026

POSITION

## **PRAXISTAUGLICHE FOLGEREGELUNG FÜR KUNDENANLAGEN**

### **Folgen eines Wegfalls der Kundenanlage**

Der **BGH-Beschluss zur Kundenanlage vom 13. Mai 2025** (Az. EnVR 83/20) auf Grundlage des EuGH-Entscheids vom 28. November 2024 (Az. C-293/23) stellt das etablierte Versorgungsmodell der Kundenanlage (§ 3 Nr. 65 und 66 EnWG) in Industrie, Handel, Gewerbe, Wohnungswirtschaft und Kommunen in Frage. **Potenziell sind zehntausende Unternehmen negativ betroffen.**

Bei einem Wegfall der bisher weitgehend regulierungsfreien Energieversorgung in Kundenanlagen und einem massenhaften Übergang in den regulierten Netzbetrieb drohen massive **wirtschaftliche Verwerfungen, die die bereits stark belastete industrielle Wettbewerbsfähigkeit zusätzlich verschlechtern.** Die industrielle Eigenerzeugung wäre zu Lasten vorgelagerter Netze und zum Nachteil der allgemeinen Strom-Versorgungssicherheit vielfach gefährdet. Hinzu kommen ein **extremer Zuwachs an Bürokratiepflichten und Milliardenkosten** für Wirtschaft und Behörden. Diese bringen volkswirtschaftlich keinerlei Mehrwert, binden aber personelle und finanzielle Kapazitäten über Jahre, die in anderen Bereichen deutlich sinnvoller eingesetzt werden können.

Aus Sicht des VCI sind die weitgehenden **Ausnahmen von der Energieregulierung für Kundenanlagen nach wie vor sachgerecht, erforderlich und energiewirtschaftlich überzeugend.** Es ist nicht ersichtlich, warum industrielle Standortbetreiber, an deren Strom- und Erdgasversorgungsinfrastruktur einzelne Verbrauchseinrichtungen Dritter angeschlossen sind (die beispielsweise durch Unternehmensabspaltungen historisch gewachsen sind), wie Netzbetreiber reguliert werden sollten.

**Der Geschäftszweck dieser Unternehmen bleibt die Produktion industrieller Güter, nicht der kommerzielle Betrieb von Strom- oder Gasnetzen.** Die gleiche Logik gilt auch für andere betroffene Branchen.

### **Weiterentwicklung der Übergangsregelung und Folgeregelung nötig**

Aufgrund der aktuellen Rechtsunsicherheit wurde Ende 2025 im Rahmen einer EnWG-Novelle mit **§ 118 Abs. 7 EnWG** kurzfristig eine **dreijährige Übergangsfrist bis Ende 2028** eingeführt.

Der VCI begrüßt ausdrücklich die Intention, mit einer solchen Frist **vorübergehende Planungssicherheit** zu schaffen, bis eine tragfähige, bürokratiearme Lösung gefunden

ist. Die Bundesregierung muss, wie im Entschließungsantrag der Regierungsfractionen formuliert, die Übergangsfrist nutzen, um **schnellstmöglich eine bürokratiearme, rechtssichere Folgeregelung auf EU-Ebene** zu finden, die idealerweise den Status Quo der Kundenanlage fortführt. **Ein entsprechender Vorschlag zur Ergänzung der Strombinnenmarkttrichtlinie wird im Folgenden dargestellt.**

Andernfalls würden betroffene Unternehmen innerhalb der Übergangsfrist vor die Wahl gestellt, entweder ihre Kundenanlage den vorgelagerten Netzbetreibern zu übereignen oder die Kundenanlage nach Ablauf der Frist in die Netzregulierung zu überführen, wenn bis dahin keine Folgeregelung vorliegt. Beide Optionen wären für die Industrie jedoch sehr nachteilhaft und daher keine Lösung:

- Die in der Gesetzesbegründung genannte Option einer Übereignung, eines Verkaufs oder einer Verpachtung der **Kundenanlage in das vorgelagerte Netz** wäre für viele Unternehmen **wirtschaftlich nicht zu verkraften** und führt prinzipiell zu vergleichbaren Nachteilen wie ein genereller Übergang in die Regulierung.
- Durch die Übertragung in das vorgelagerte, vollregulierte Netz würden bisherige Kundenanlagenbetreiber und weitere Letztverbraucher in den Kundenanlagen regelmäßig mit einem **Vielfachen der derzeitigen Netzentgelte belastet werden**. Hinzu kommen höhere Anforderungen industrieller Netze an Redundanz und Ausfallsicherheit im Vergleich zu Netzen für die kommunale Versorgung, die eine Übereignung erschweren. **Zudem ist auch bei Übereignungen ein kostenintensiver, vollständiger Umbau der Messinfrastruktur** notwendig, was Betriebsausfälle nach sich zieht. Dies führt in der bereits sehr angespannten Wirtschaftslage zu enormen Mehrbelastungen und wirkt teils existenzbedrohend.
- Da eine solche Übertragung aufgrund nötiger Vorbereitungen und der technischen Umsetzung **mindestens zwei Jahre** in Anspruch nehmen würde, wäre zu befürchten, dass Unternehmen **bereits 2026 die Entscheidung** treffen müssten, die Kundenanlage entweder zu übertragen oder das Risiko eines Übergangs in die Netzregulierung nach Ablauf der Frist einzugehen, wenn bis dahin keine Folgeregelung erreicht wurde. Dieser Zeitdruck konterkariert die eigentliche Intention der Übergangsfrist.
- **Somit stünden Unternehmen vor der Entscheidung zwischen einer faktischen Enteignung und dem Risiko potenziell massiver Bürokratie und Mehrkosten, wenn nach der Frist keine tragfähige Folgeregelung greift.**

## **Einbindung betroffener Branchen**

Aufgrund der geschilderten erheblichen Betroffenheit zahlreicher Sektoren plädiert der VCI dringend für die Einbindung betroffener Branchen bei der weiteren Lösungsfindung. Der VCI verweist erneut auf die Forderung des **gemeinsamen Appells von 27 Verbänden** vom 25. August 2025, einen runden Tisch der Bundesregierung mit betroffenen Branchen zur Kundenanlage einzurichten, Rechtssicherheit für Neuanlagen

zu schaffen und die etablierte Praxis auch in Zukunft rechtlich abzusichern.<sup>1</sup> Dass eine solche Einbindung betroffener Stakeholder bislang nicht stattgefunden hat, wird bedauert.

## **Lösungsvorschläge**

Es muss verhindert werden, dass die Übergangsfrist in der massenhaften Regulierung bisheriger Kundenanlagen mündet. Dafür sind mindestens eine nationale und als **Hauptziel eine rechtssichere und dauerhafte Lösung auf EU-Ebene** nötig.

Die Bundesregierung muss die gewonnene Zeit nun dringend nutzen und sich für eine möglichst frühzeitige bürokratiearme Folgeregulierung einsetzen. **Ein Ergebnis sollte dabei idealerweise noch 2026** erreicht werden, da Unternehmen aufgrund der oben genannten Umsetzungsdauer von ca. zwei Jahren **faktisch nur noch das restliche Jahr 2026** haben, bevor sie die Entscheidung treffen müssen, ob eine Kundenanlage ggf. an den vorgelagerten Netzbetreiber übertragen werden muss oder nicht.

Politisch wird auf europäischer Ebene daher das Jahr 2026 entscheidend. **Im Rahmen des angekündigten „Energy Omnibus“ oder des European Grids Package sollte daher eine entsprechende Lösung in den EU-Binnenmarktrichtlinien für Elektrizität sowie Gas und Wasserstoff verankert werden.** Das würde auch für andere Mitgliedsstaaten, die die Thematik „freier“ auslegen, insgesamt Rechtssicherheit bringen. Besonders akuter Handlungsbedarf besteht aufgrund der enormen Zahl der Betroffenen dabei zunächst insbesondere in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie.

Jede Lösung sollte entsprechend der grundlegenden Zielsetzung der EU-Binnenmarktrichtlinien Strom- und Erdgaskunden weiterhin einen freien Marktzugang und den Lieferantenwechsel ermöglichen, ansonsten aber **regulatorische und bürokratische Pflichten auf das absolut notwendige Minimum beschränken**. Dies ist bei den heutigen Regelungen der Kundenanlage gewährleistet. Zugleich sind nach den EuGH- und BGH-Entscheidungen jedoch Anpassungen erforderlich, um einen rechtssicheren Zustand zu erreichen und dauerhaft zu gewährleisten.

Im Folgenden werden Vorschläge für eine dauerhafte europäische Lösung sowie flankierende nationale Maßnahmen für den Übergangszeitraum formuliert.

## **Langfristige EU-Regelung**

- Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene nachdrücklich für Anpassungen der einschlägigen Vorschriften insbesondere der EU-Binnenmarktrichtlinien Elektrizität (EU 2019/944; Art. 38) sowie der Binnenmarktrichtlinie Gas, Erdgas und Wasserstoff (EU 2024/1788; Art. 48) einsetzen.
- **Es muss eine bürokratiearme und rechtssichere dauerhafte Folgeregulierung auf EU-Ebene gefunden werden, die bestenfalls eine Fortführung des nationalen Status Quo der Kundenanlage nach § 3 Nr. 65 und 66 EnWG ermöglicht.** Um den

---

<sup>1</sup> Verbändeappell Kundenanlage, 25. August 2025

Spielraum des nationalen Gesetzgebers für eine solche Lösung zu erweitern, wird konkret eine Ergänzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie um einen neuen Artikel 38a „Besondere geschlossene Verteilernetze“ vorgeschlagen. **Artikel 38 „Geschlossene Verteilernetze“ bleibt davon unberührt und soll nicht angepasst werden.**

**Möglicher Regelungstext: EU 2019/944, Art. 38a (neu) „Besondere geschlossene Verteilernetze“**

- (1) *Die Mitgliedstaaten können veranlassen, dass Regulierungsbehörden oder sonstige zuständige Behörden ein geschlossenes Verteilernetz im Sinne des Artikel 38 als spezielles geschlossenes Verteilernetz einstufen, wenn das Netz von einem Unternehmen betrieben wird, dessen wirtschaftliche Haupttätigkeit **nicht** die Lieferung oder der Verkauf von Strom ist.*
- (2) *Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten besondere geschlossene Verteilernetze als Verteilernetze. Die Mitgliedstaaten können veranlassen, dass der Betreiber eines besonderen geschlossenen Verteilernetzes von den Regulierungsbehörden von den Verpflichtungen als Verteilernetzbetreiber freigestellt wird, unbeschadet der in Absatz 3 dieses Artikels festgelegten Mindestanforderungen.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass Betreiber von besonderen geschlossenen Verteilernetzen folgende Mindestanforderungen erfüllen:*
  - a) *Betreiber sind verpflichtet, eine diskriminierungsfreie Durchleitung von Elektrizität durch ihre Anlagen für Nutzer des besonderen geschlossenen Verteilernetzes und deren Stromversorger zu ermöglichen.*
  - b) *Nutzer des besonderen geschlossenen Verteilernetzes haben das Recht, die Durchleitung nach Maßgabe dieser Richtlinie in Anspruch zu nehmen.*
  - c) *Für die Abrechnung werden Nutzer des besonderen geschlossenen Verteilernetzes so behandelt, als wären sie unmittelbar an das vorgelagerte Netz angeschlossen. Sie entrichten die Netznutzungsentgelte und Umlagen für das vorgelagerte Netz in vollem Umfang gemäß den geltenden Vorschriften.*
  - d) *Betreiber sind berechtigt, ihre eigenen Aufwendungen für die technische Umsetzung über eine pauschale Infrastrukturvergütung geltend zu machen. Die Kosten für die Infrastrukturpauschale dürfen höchstens den Differenzkosten der Umspannung entsprechen.*
  - e) *Die für eine solche Belieferung erforderlichen bilanzierungsrelevanten Zählpunkte werden vom vorgelagerten Netzbetreiber gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt und verwaltet.*
- (4) *Die gelegentliche Nutzung des besonderen geschlossenen Verteilernetzes durch eine geringe Anzahl von Haushalten, die sich in dem durch das besondere geschlossene Verteilernetz versorgten Gebiet befinden, steht der Gewährung der Freistellung gemäß Absatz 2 nicht entgegen*
- (5) *Ein bestehendes geschlossenes Verteilernetz, das vor Inkrafttreten der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels 38a gemäß Artikel 38 als solches eingestuft wurde oder für das eine oder mehrere Ausnahmen erteilt wurden, unterliegt weiterhin ausschließlich der in Artikel 38 festgelegten Regelung und darf nicht als besonderes geschlossenes Verteilernetz neu eingestuft werden, es sei denn, der Betreiber dieses Netzes beantragt eine solche Neueinstufung in schriftlicher Form ausdrücklich bei der zuständigen Regulierungsbehörde. Ein Antrag auf Neueinstufung eines bestehenden geschlossenen Verteilernetzes*

*als besonderes geschlossenes Verteilernetz gemäß diesem Artikel ist nur zulässig, wenn er von dem Betreiber eines solchen Systems gestellt wird. Anträge, die von Nutzern des bestehenden geschlossenen Verteilernetzes oder anderen Dritten gestellt werden, sind unzulässig und führen nicht zu einer Neueinstufung des bestehenden geschlossenen Verteilernetzes.*

➤ **Erläuterung und Begründung:**

- Die Regelung wird dem zentralen Ziel der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie gerecht, indem sie sicherstellt, dass Anlagenbetreiber, deren Hauptwirtschaftszweig nicht die Energieversorgung oder der Stromverkauf ist, Dritten eine **diskriminierungsfreie Durchleitung** ermöglichen müssen. Zugleich entfallen für bisherige Kundenanlagen nicht sachgerechte Bürokratiepflichten für die Anlagenbetreiber, die bei regulierten geschlossenen Verteilernetzen heute zu erfüllen wären.
- Die diskriminierungsfreie Durchleitung wird durch das Wahlrecht belieferteter Dritter für die Option der **bilanziellen Durchleitung** ermöglicht. Dies stärkt die Marktintegration und fördert die Nutzung bestehender Infrastruktur. Das Wahlrecht für Dritte stellt sicher, dass die Inanspruchnahme freiwillig erfolgt und keine unverhältnismäßigen Verpflichtungen entstehen.
- Die **Gleichbehandlung bei der Abrechnung** ist erforderlich, um faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Dritte sollen so gestellt werden, als wären sie direkt am vorgelagerten Netz angeschlossen, einschließlich der Zahlung von Netznutzungsentgelten und Umlagen nach den geltenden Vorschriften.
- Eine **klare Kostenregelung** ist notwendig, um Transparenz und Kostengerechtigkeit sicherzustellen. Anlagenbetreiber dürfen ihre eigenen Kosten separat über eine **Infrastrukturpauschale** decken. Dritte zahlen dabei maximal die Differenzkosten der Umspannung. Die Begrenzung der Infrastrukturpauschale auf die Differenzkosten der Umspannung verhindert überhöhte Entgelte, während Betreiber besonderer geschlossener Verteilernetze ihre eigenen Aufwendungen über eine Pauschale decken können, um die technische Umsetzung zu finanzieren.
- Für die **Marktkommunikation** ist die **Einrichtung und Verwaltung von Zählpunkten durch öffentliche Netzbetreiber** erforderlich, um die Abwicklung der Durchleitung und die Integration in die Marktprozesse sicherzustellen. Die Erhebung eines angemessenen Entgelts für diese Dienstleistung gewährleistet Kostendeckung und Effizienz.
- Sofern diese Anforderungen erfüllt werden, ist kein weitergehendes Regulierungsbedürfnis notwendig.
- EU-Mitgliedstaaten können die Regelung optional anwenden. Für bestehende geschlossene Verteilernetze gem. Art. 38 greift zudem eine Bestandsschutzregelung.
- Für die Ergänzung der Richtlinie und erfolgreiche Umsetzung ist ein frühzeitiger Austausch zwischen den Ministerien und Branchenvertretern betroffener Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene nötig, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten und der Europäischen Kommission vorzulegen.
- Sollte dies kurzfristig (noch im Jahr 2026!) nicht möglich sein, ist eine Modifizierung der nationalen Übergangsregelung nötig, um schnellstmöglich die erforderliche

Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen herzustellen und um unnötige Mehrkosten und Bürokratie zu vermeiden.

### **Flankierende nationale Maßnahmen**

National sollten kurzfristig die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen und **Spielräume des BGH-Entscheids voll genutzt werden**. Daneben sollte geprüft werden, für welche Fälle unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der EU-Binnenmarkttrichtlinien überhaupt ein Regelungsbedürfnis besteht.

- Der § 110 EnWG für geschlossene Verteilernetze ist ausdrücklich keine wirtschaftliche Alternative für betroffene Betreiber von Kundenanlagen gem. § 3 Nr. 65 und 66 EnWG, da er nur sehr geringfügig von den vollen regulatorischen Pflichten der Netze der allgemeinen Versorgung abweicht. Eine dauerhafte, rechtssichere Lösung muss daher auf EU-Ebene gefunden werden (s.o.).
- Bei jeder nationalen Regelung sollte im Sinne des Bestandsschutzes eine **Rückwirkung** etwaiger neuer regulatorischer Pflichten für bisherige Kundenanlagen **klar ausgeschlossen werden**. Dies betrifft insbesondere die rückwirkende Erhebung von Umlagen und Netzentgelten.
- **Flankierende Festlegungen der Bundesnetzagentur:**
  - Die derzeitige Übergangsregelung umfasst explizit nur Bestandsanlagen. Eine große Rechtsunsicherheit für Neuanschlüsse bleibt damit unverändert bestehen, wodurch Investitionen in neue Projekte in zahlreichen Branchen in Frage gestellt